

Begründung:

Gemäß § 6a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) können Kommunen festlegen, dass die jährlichen Investitionsaufwendungen im Rahmen von wiederkehrenden Straßenausbaubeitragssatzungen auf die Beitragspflichtigen umgelegt werden.

Dazu ist gemäß § 6a Abs. 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) die Festlegung des Beitragssatzes in einer separaten Satzung möglich.

Dieser in einer sog. „Beitragssatzsatzung“ festgelegte Betrag ergibt sich als Quotient aus dem Umlagebetrag und der Beitragsfläche (als Summe aller Produkte aus Grundstücksfläche, Geschosswertzahl und Nutzungsfaktor).

In diesem Fall beträgt der auf die Beitragspflichtigen umzulegende Anteil der jährlichen Investitionsaufwendungen 3.895,75 €, die Summe aller Grundstücksflächen einschl. Geschosswertzahl und Nutzungsfaktor 81.342,99 m².

Daraus ergibt sich ein Quotient von $3.895,75 \text{ €} : 81.342,99 \text{ m}^2 = \underline{\underline{0,047893 \text{ €/m}^2}}$ welcher entsprechend der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenausbaubeiträge auf die beitragspflichtigen Grundstücke umgelegt wird.